Amtsblatt

der Großen Kreisstadt Görlitz

Sonderamtsblatt Nr. 1 / 27. Jahrgang
vom 2. August 2018

Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Görlitz als Ortspolizeibehörde zum Schutz vor Brandgefahren

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 14 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Polizeigesetzes vom 13.08.1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890), wird durch Erlass des Oberbürgermeisters am 02.08.2018 verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Großen Kreisstadt Görlitz.

§ 2 Verbot von offenem Feuer

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist jegliche Art von offenem Feuer ohne Ausnahme verboten, so lange für die Wälder um Görlitz die Waldbrandgefahrenstufe 4 oder höher besteht. Grillen mit Holzkohle im privaten Bereich innerorts ist von diesem Verbot ausgenommen.

(2) Die Vorschriften des Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 dieser Polizeiverordnung ein offenes Feuer entzündet oder unterhält.
(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 500,00 € geahndet werden.

§ 4 In Kraft treten, außer Kraft treten

Die Polizeiverordnung tritt sofort am Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt einen Monat nach ihrer Verkündung außer Kraft.

Görlitz, 02.08.2018

Siegfried Deinege
Oberbürgermeister

Herausgeber und Redaktion des Amtsblattes
Stadtverwaltung Görlitz, Verantwortlich: Wulf Stiberiz, Redaktion: Silvia Gerlach
Untermarkt 5-8, 02826 Görlitz
Tel. 03581 671234, Fax 03581 671441
Internet: http://www.goerlitz.de, E-Mail: presse@goerlitz.de